

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 25. —

(No. 1670.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 29sten Oktober 1835., die Grundrenten in der Rheinproving betreffend.

Zur Sicherung des Rechtszustandes in denjenigen Theilen der Rheinproving, in welchen die Französischen Gesetze vom 25sten August 1792. und 17ten und 18ten Juli 1793. und das deklarirende Dekret vom 9ten Vandémiaire Jahres XIII. (1sten Oktober 1804.) über die Aufhebung der Grundrenten, Gültigkeit haben, bestimme Ich, auf den Antrag des Staatsministeriums: daß bei denjenigen Renten, welche von den Schuldern bis zum 1sten April 1834., oder in einem späteren Termine entrichtet worden und zwar ohne Unterschied, ob sie zu den, im Artikel 1. des Dekrets vom 9ten Vandémiaire XIII. aufgeführten Abgaben gehören, oder nicht, eine Vermuthung für den feudalen oder gutsherrlichen Ursprung derselben, nicht ferner stattfinden soll, vielmehr diejenigen Schuldner, welche eine solche Entstehung behaupten, den Beweis dieser Behauptung nach den allgemeinen Regeln über die Beweislast und ohne Rücksicht auf die darüber in dem erwähnten Dekrete enthaltenen Festsetzungen zu führen schuldig sind. Diese Bestimmung, welche durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen ist, findet jedoch auf die bereits anhängigen Prozesse keine Anwendung, indem diese nach den bisherigen Gesetzen zu entscheiden sind.

Berlin, den 29sten Oktober 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.
